

**7840-L**

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 21. August 2017 Az.: M-7601-1/197

<sup>1</sup>Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. <sup>2</sup>Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine wichtige Rolle.

<sup>3</sup>Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen.

<sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Inhalt:

|         |   |                  |
|---------|---|------------------|
| Teil A: | VuVregio  | Seiten 2 bis 7   |
| Teil B: | VuVöko  | Seiten 8 bis 13  |
| Teil C: | Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten | Seiten 13 bis 17 |

### **Grundlagen dieser Richtlinie sind:**

- die **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die **Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments** und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- die **Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates** vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen – (EG-Öko-VO),
- die **Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)**, insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

### **Teil A: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)**

#### **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe.

<sup>2</sup>Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. <sup>3</sup>Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. <sup>4</sup>Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. <sup>5</sup>Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

- b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2a).
- c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2a).

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

#### **3.2 Förderausschluss**

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass:

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,

- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzeptes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

## 5. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- <sup>1</sup>den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen. <sup>2</sup>Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern, als den oben genannten bezogen werden.

- sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z.B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

## **6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung**

### **6.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### **6.2 Umfang der Zuwendung**

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen,
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

### **6.3 Ausschluss der Förderung**

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,

- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 702/2014 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Agrarfreistellungsverordnung),
- Investitionen in Ölmühlen soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,

- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) 1308/2013 dienen,
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrochnungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 992/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos, etc.) für landwirtschaftliche Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln, etc.),
- Investitionen, die nicht der Erzeugung von zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

#### **6.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze**

<sup>1</sup>Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 € bei Investitionen gemäß Nr. 2a) und 50.000 € bei Ausgaben gemäß Nr. 2b) und 2c) je Förderprojekt begrenzt. <sup>2</sup>Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 € bei Investitionen gemäß Nr. 2a) bzw. 5.000 € bei Nr. 2b) und 2c), wird keine Zuwendung gewährt. <sup>3</sup>Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 € abzurunden.

<sup>4</sup>Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

<sup>5</sup>Der Zuschuss kann auf Antrag bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn der Antragsteller ein schlüssiges Konzept zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten vorlegt und durchführt. <sup>6</sup>Die landwirt-

schaftlichen Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften müssen sich den dabei definierten programmspezifischen Qualitätsregeln unterwerfen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen müssen.

## **Teil B: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)**

### **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (EG-Öko-VO) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

<sup>2</sup>Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. <sup>3</sup>Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. <sup>4</sup>Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. <sup>5</sup>Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle:  
Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.
- b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2a).



- c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2a).

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Antragsberechtigung**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

#### **3.2 Förderausschluss**

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (EG-Öko-VO) dienen.

Zudem setzt die Gewährung der Zuwendung voraus, dass:

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzeptes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

## 5. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- <sup>1</sup>den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen. <sup>2</sup>Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern, als den oben genannten bezogen werden.

- sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z.B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

## **6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung**

### **6.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### **6.2 Umfang der Zuwendung**

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

### **6.3 Ausschluss der Förderung**

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,

- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 702/2014 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Agrarfreistellungsverordnung),
- Investitionen in Ölmühlen soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,

- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) 1308/2013 dienen,
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrocknungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 992/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten und
- Investitionen, die nicht der Erzeugung von zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

#### **6.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze**

<sup>1</sup>Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 € bei Investitionen gemäß Nr. 2a) und 50.000 € bei Ausgaben gemäß Nr. 2b) und 2c) je Förderprojekt begrenzt. <sup>2</sup>Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 € bei Investitionen gemäß Nr. 2a) bzw. 5.000 € bei Nr. 2b) und 2c), wird keine Zuwendung gewährt. <sup>3</sup>Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 € abzurunden.

<sup>4</sup>Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **Teil C: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten**

### **1. Rankingverfahren**

<sup>1</sup>Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

<sup>2</sup>Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil A) bzw. regionalen ökologischen (Teil B) Ernährungswirtschaft und
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

<sup>3</sup>Für die Demografiekriterien:

- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen,
  - Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen und
  - Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

<sup>4</sup>Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:

- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen,
  - Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen,
  - Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial,
  - Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial,
  - Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer und
  - Investitionen im Rahmen eines Konzepts zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten mit definierten Qualitätsregeln, die über den gesetzlichen Vorgaben liegen
- sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

<sup>5</sup>Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

<sup>6</sup>Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

<sup>7</sup>Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. <sup>8</sup>Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

<sup>9</sup>Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

## **2. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht**

<sup>1</sup>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup>Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

<sup>3</sup>Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zweckes beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  - sonstigen Investitionen fünf Jahreab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
- Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

## **3. Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Förderung nach Teil A und Teil B dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. <sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien keine Mit-

tel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

#### **4. Ressortabgrenzung**

<sup>1</sup>Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten. <sup>2</sup>Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

#### **5. Antragsverfahren**

**5.1** Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

**5.2** <sup>1</sup>Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. <sup>2</sup>Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

**5.3** Ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 € ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel drei Angebote) erforderlich.

**5.4** <sup>1</sup>Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 5, Spiegelstrich 1 - Teile A und B) ist bei Antragstellung abzugeben. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

**5.5** Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist abzugeben.



- 5.6** <sup>1</sup>Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. <sup>2</sup>Die De-minimis Bescheinigung liegt dem Bescheid bei. <sup>3</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei einer Fördersumme über 50.000 € unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.
- 5.7** Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.
- 5.8** Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

## **6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- 6.1** <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. <sup>2</sup>Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 6.2** Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

## **7. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung**

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21. August 2017 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 09. Juli 2015. Sie gilt bis 31. Dezember 2018.

München, 21.08.2017

In Vertretung  
Friedrich Mayer  
Ministerialdirigent